

**3758/AB**  
Bundesministerium vom 16.08.2019 zu 3755/J (XXVI.GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMF-310205/0118-GS/VB/2019

Wien, 16. August 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3755/J vom 17. Juni 2019 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Das Schreiben des BMF für Zwecke der Bewertung der Wirksamkeit der nationalen Vorschriften wurde fristgerecht mit 21.6.2017 an die Kommission übermittelt.

Inhaltlich wurde darin dargelegt, dass Österreich aufgrund der Vorschriften des § 12 Abs. 1 Z 9 KStG (Abzugsverbot für Zinsaufwand in Zusammenhang mit Beteiligungserwerben im Konzern) sowie des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG (Abzugsverbot für niedrigbesteuerte Zinsen- und Lizenzgebühren im Konzern) bereits über gezielte nationale Vorschriften zur Vermeidung von Base Erosion Profit Shifting (BEPS) verfügt. Die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken verlangt, dass diese nationalen Vorschriften zur Vermeidung von BEPS gleichermaßen wirksam wie die Zinsschranke nach Art. 4 der Richtlinie sein müssen, um die Übergangsregelung des Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie ausschöpfen zu können, wobei die Richtlinie nicht näher auf den dabei anzusetzenden „Vergleichsmaßstab“ eingeht. Nach Ansicht des BMF müssen nationale Regelungen geeignet sein, klassische „BEPS-Risiken“, wie die willkürliche Verlagerung von Zinsaufwendungen von Niedrig- in Hochsteuerländer bzw. die Schaffung künstlich erzeugter Zinsaufwendungen in Hochsteuerländern hintanzuhalten. In weiterer Folge wurde daher unter Skizzierung der

Wirkensweise beider nationaler Regelungen dargelegt, dass nach Ansicht des BMF die österreichischen nationalen Vorschriften diese Voraussetzungen erfüllen und in Teilbereichen sogar über den Anwendungsbereich der Zinsschranke nach Art. 4 der Richtlinie hinausgehen. Das BMF kommt daher in diesem Schreiben zum Ergebnis, dass insbesondere die Regelung des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG als eine gleichermaßen wirksame Regelung qualifiziert und die Übergangsregelung der Richtlinie ausgeschöpft werden können.

Bezugnehmend auf dieses Schreiben übermittelte die Europäische Kommission im Februar 2018 (6.2.2018) eine erste vorläufige Bewertung der von Österreich eingemeldeten Maßnahmen. Darin wurde seitens der Kommission festgestellt, dass die österreichischen Regelungen – anders als die Zinsschranke – nicht generell die Bekämpfung überhöhter Zinsabzüge sicherstellen würden, was aber nach Ansicht der Kommission primär für die Vergleichbarkeit nationaler Regelungen maßgeblich sein soll. Daher stuften die Dienststellen der Kommission die eingemeldeten Rechtsvorschriften vorläufig als „nicht gleichermaßen wirksam“ mit der Zinsschranke ein. Gleichzeitig wurde Österreich eingeladen, dem vorläufigen Ergebnis inhaltlich zu entgegnen und näher zu begründen, weshalb die nationalen Maßnahmen dennoch als gleichermaßen wirksam erachtet werden.

Das BMF hat die Möglichkeit zur Entgegnung ergriffen und im März 2018 (6.3.2018) ein weiteres ausführliches Schreiben an die Dienststellen der Kommission übermittelt. Darin wurde insbesondere erläutert, dass nach Ansicht des BMF die Stoßrichtung der gesamten Richtlinie über die Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken jedenfalls *nicht ausschließlich* in der generellen Vermeidung von überhöhten Fremdfinanzierungszinsen liege, sondern dass diese auch und insbesondere die Vermeidung von typischen BEPS-Risiken im Fokus hätte. Aufgrund dessen sollte der Stoßrichtung der österreichischen Regelungen, schädliche Steuerpraktiken ganz *gezielt* zu vermeiden, mehr Gewicht bei der Beurteilung beigemessen werden. Die Auslegung der Übergangsregelung durch die Kommissionsdienststellen und der dabei für die Vergleichbarkeit angewandte Prüfungsmaßstab würden dazu führen, dass lediglich Regelungen unter die Übergangsvorschrift fallen könnten, die bereits in Form einer Zinsschranke ausgestaltet sind. Ein völlig identischer Anwendungsbereich bzw. Regelungsinhalt der nationalen Vorschriften mit dem der Zinsschranke könne jedoch – wie das BMF darlegte – nicht erforderlich sein, weil dies sonst einer (bereits erfolgten) Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie gleichzuhalten und somit die Übergangsvorschrift faktisch bedeutungslos wäre.

Zu 4.:

Österreich kam sämtlichen – dem Erhalt der entgegengesetzten Stellungnahme des BMF vom 6.3.2018 nachfolgenden – (mündlichen und schriftlichen) Aufforderungen der Kommission, ergänzende Informationen zu übermitteln, nach, sodass bis Mai 2018 zwei weitere, ergänzende Stellungnahmen des BMF an die Dienststellen der Kommission übermittelt wurden, in denen auf die offenen Fragen der Kommission eingegangen und weitere nachgefragte Informationen übermittelt wurden.

Zu 5.:

Nach Übermittlung der ergänzenden Stellungnahmen (siehe Pkt 4.) wurde in Zusammenhang mit der veröffentlichten Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Kommission vom 7.12.2018 keine gesonderte Korrespondenz seitens des BMF mit den Dienststellen der Kommission geführt.

Zu 6. und 7.:

Es wird auf die Ausführungen zu 1. bis 3. (Übermittlung einer ersten vorläufigen Beurteilung seitens der Dienststellen der Kommission sowie Entgegnung zur ersten vorläufigen Beurteilung seitens des BMF) und 4. (Übermittlung ergänzender Stellungnahmen seitens des BMF) verwiesen.

Zu 8. bis 10.:

Zunächst entsprach es im Zuge der Verhandlungen der Richtlinie dem allgemeinen Verständnis der Mitgliedsstaaten, dass die Übergangsvorschrift gemäß Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie an jene Mitgliedsstaaten gerichtet ist, die noch keine Zinsschranke umgesetzt, aber bereits andere den Zinsabzug begrenzende Regelungen zur Vermeidung von BEPS im nationalen Recht vorgesehen haben. Basierend auf diesem allgemeinen Verständnis bestand aus Sicht des BMF auch kein Zweifel, dass insbesondere § 12 Abs. 1 Z 10 KStG unter die Übergangsvorschrift fallen würde.

Darüber hinaus wurde sämtlichen Aufforderungen der Kommission, die Argumentation des BMF (punktuell) nachzubessern und zu untermauern, nachgekommen, sodass der Eindruck entstand, durch die Übermittlung der ergänzenden Informationen letztlich vollständig und überzeugend argumentiert zu haben, dass es sich insbesondere bei § 12 Abs. 1 Z 10 KStG um eine gleichermaßen wirksame Regelung handelt. Die inhaltliche Argumentation des BMF wurde im Übrigen auch von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) geteilt, die diese in einem Schreiben an das BMF auch schriftlich darlegte. Darüber hinaus fand insbesondere die zur Auslegung der Übergangsvorschrift durch das BMF vertretene Rechtsansicht Stütze im Fachschrifttum (vgl etwa Brugger/Zöchl, Zinsschranke –

aufgeschoben ist nicht aufgehoben, SWK 23-24/2016, 1052). Nicht zuletzt untermauerte auch eine an der Wirtschaftsuniversität Wien durchgeführte empirische Wirkungsanalyse („Die Auswirkung von § 12 Abs 1 Z 10 KStG auf die Fremdkapital-Quote österreichischer Kapitalgesellschaften“; vergleiche mit gleichnamigem Titel *Petuschinnig, ÖStZ 2018/904*) die inhaltliche Auffassung des BMF, wonach sich § 12 Abs. 1 Z 10 KStG als eine gleichermaßen wirksame Regelung im Sinne der Übergangsvorschrift der Richtlinie qualifiziere. Diese Studie wurde den Dienststellen der Kommission auch übermittelt.

Aus diesen Gründen ging das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass § 12 Abs. 1 Z 10 KStG gleichermaßen wirksam wie die Zinsschranke sei, die Übergangsvorschrift der Richtlinie ausgeschöpft werden könne und eine Umsetzung der Zinsschranke erst mit 2024 zu erfolgen hätte.

Allerdings hat die Europäische Kommission vor kurzem ein Aufforderungsschreiben an Österreich gerichtet, die in den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung vorgesehene Zinsschranke umzusetzen. Das Bundesministerium für Finanzen wird dieses Aufforderungsschreiben noch näher analysieren und danach gegebenenfalls legistische Vorschläge zur Umsetzung der Zinsschranke ausarbeiten.

Der Bundesminister:  
Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

Elektronisch gefertigt

